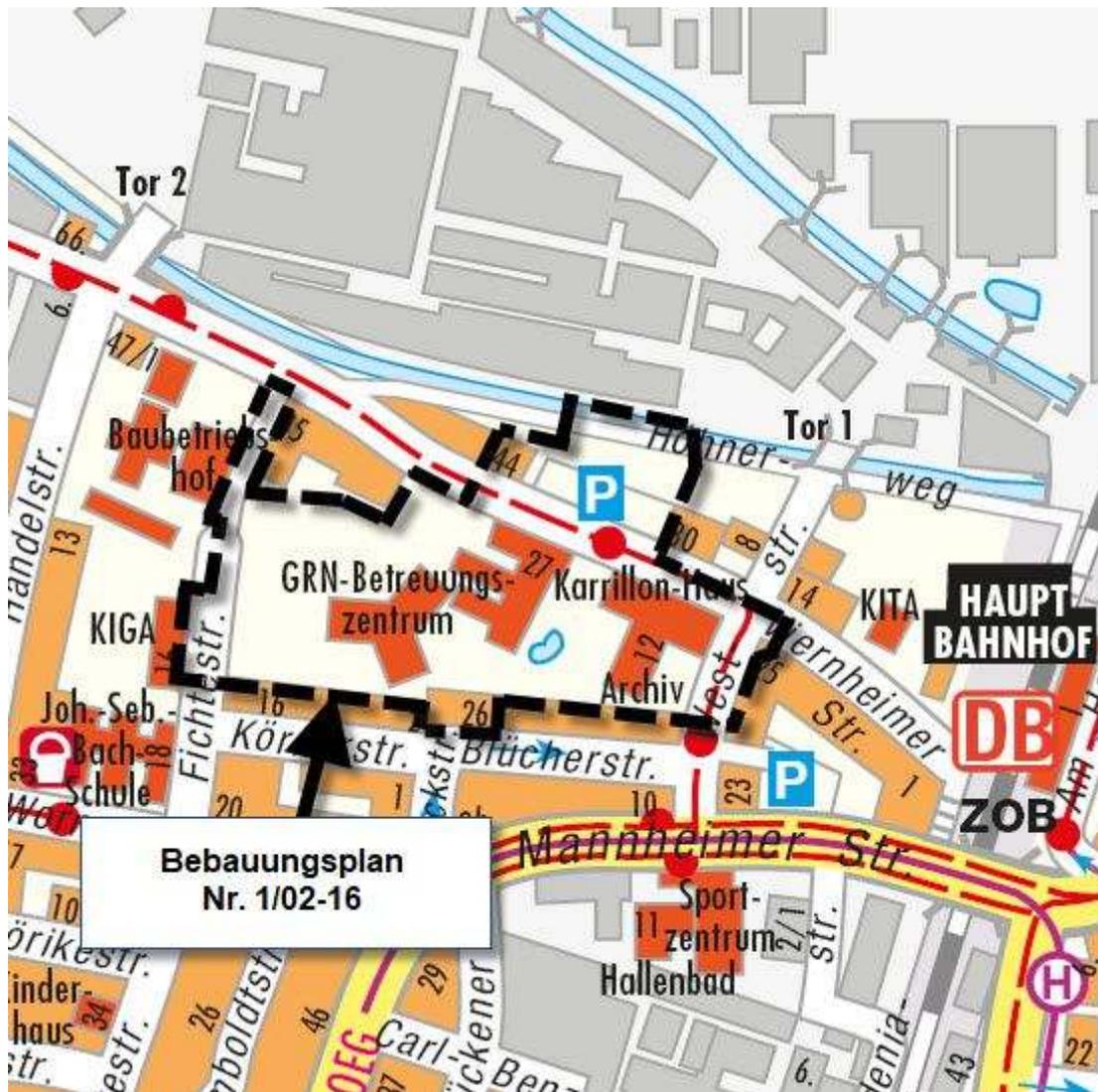


Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1/02-16 und örtliche Bauvorschriften für den Bereich "Viernheimer Straße/Fichtestraße"

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung des Gemeinderats der Stadt Weinheim hat am 20.05.2020 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1/02-16 und der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich "Viernheimer Straße/Fichtestraße" beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1/02-16 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach den Vorgaben des § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die Wohnbebauung an der Körner- sowie der Blücherstraße im Süden (wobei die Grundstücke Blücherstraße 22, 24, 26 und 28 in das Plangebiet mit einbezogen sind), im Westen durch die Grundstücksflächen der Kindertagesstätte Pustebblume (Fichtestraße 16) sowie des Bauhofs, im Norden durch die vorhandene Bebauung südlich der Viernheimer Straße bzw. im Bereich, der über die Viernheimer Straße hinaus geht durch die Westschnitz sowie im Osten durch das Grundstück Viernheimer Straße 30 bzw. die Weststraße, wobei eine Teilfläche des Grundstücks Weststraße 25 in den Geltungsbereich einbezogen ist. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit **vom 02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020** in Weinheim, im Rathaus (Schloss), Obertorstraße 9, Eingang D, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Besondere Anforderungen an die Einsichtnahme in die Planunterlagen aufgrund der Covid-19-Pandemie

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte richten Sie Terminanfragen an das Amt für Stadtentwicklung (Telefon: 06201/82-368 oder -367, E-Mail: stadtentwicklung@weinheim.de).

Bitte beachten Sie, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) bzw. Restriktionen bestehen (z.B. Beschränkung der Personenzahlen, Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme). Sie erhalten gemeinsam mit einer Terminbestätigung weitergehende Informationen darüber, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen aktuell zu beachten sind.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer telefonischen Erörterung der Planunterlagen ohne vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06201/82-368 bzw. -367.

Die Entwürfe des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung sind ab dem 02.06.2020 auch im Internet unter www.weinheim.de/beteiligungen abrufbar. Aus Gründen der Pandemiebekämpfung wird die Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet empfohlen. Ihre Einsichtnahme- und Beteiligungsrechte vor Ort bleiben unberührt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können dem Amt für Stadtentwicklung schriftlich mitgeteilt (auch per E-Mail) oder -nach vorheriger Terminvereinbarung, siehe oben- zur Niederschrift gegeben werden. Stellungnahmen, die nach Fristablauf eingehen, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der Bauleitplanung können Sie im Amt für Stadtentwicklung einsehen oder im Internet unter www.weinheim.de/beteiligungen abrufen.

Weinheim, 23.05.2020

DER OBERBÜRGERMEISTER